

# Niedersächsisches Ministerialblatt

72. (77.) Jahrgang

Hannover, den 27. 7. 2022

Nummer 30

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>	
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>	
RdErl. 7. 7. 2022, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes . . . . .	1056
20310	
Bek. 18. 7. 2022, Gemeindefinanzplanung; Orientierungsdaten für den Planungszeitraum 2022 bis 2026 . . . . .	1057
Gem. RdErl. 18. 7. 2022, Gleichzeitige Durchführung der Landtagswahl am 9. 10. 2022 mit einzelnen Direktwahlen 11210	1059
<b>C. Finanzministerium</b>	
Bek. 6. 7. 2022, Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn . . .	1062
Bek. 19. 7. 2022, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Kurorte . . . . .	1062
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>	
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>	
<b>F. Kultusministerium</b>	
Erl. 27. 7. 2022, Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von Trägern der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung (RL ÜLU 3) . . . . .	1065
22420	
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung</b>	
RdErl. 14. 7. 2022, Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen . . . . .	1065
93150	
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>	
RdErl. 27. 7. 2022, Tierschutz; Überspannung, Einhausung und Einzäunung von Teichen und anderen Anlagen zur Haltung von Tieren in Aquakultur . . . . .	1065
78530	
Erl. 1. 8. 2022, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Errichtung und Ausstattung von Taubenschlägen zur tierschutzgerechten Regulierung der Stadtaubenschwärme . . . . .	1066
78530	
<b>I. Justizministerium</b>	
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz</b>	
RdErl. 27. 7. 2022, Bauaufsicht; Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) — Fassung März 2022 —	1067
21072	
<b>L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung</b>	
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig</b>	
Bek. 19. 7. 2022, Anerkennung der „Evangelischen Stiftung St. Vitus Seesen“ . . . . .	1067
<b>Niedersächsische Landesmedienanstalt</b>	
Bek. 18. 7. 2022, Satzung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Versammlung (Entschädigungssatzung)	1068
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>	
Bek. 27. 7. 2022, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Leichtmetall Aluminium Giesserei Hannover GmbH) . . . . .	1068
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
Bek. 12. 7. 2022, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (First Ammonia GmbH, Wilhelmshaven) . . . . .	1070

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes****RdErl. d. MI v. 7. 7. 2022 — 33.22-05601 05 —**— **VORIS 20310** —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

**Bezug:** a) RdErl. v. 27. 4. 2021 (Nds. MBl. S. 916)  
— **VORIS 20310** —  
b) Bek. d. LSN v. 19. 8. 2021 (Nds. MBl. S. 1424)

Aufgrund der Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. 6. 2022 (Nds. GVBl. S. 369), — im Folgenden: Landesverordnung — wird Folgendes bestimmt:

**1. Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer**

1.1 Zuständig für die Berechnung und Festsetzung der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer ist das Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN).

Der Anteil der einzelnen Gemeinde am Gesamtbetrag der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer (Anteilsbetrag) wird zu den in § 2 Abs. 1 der Landesverordnung genannten Zahlungsterminen gegen die von der Gemeinde zu entrichtende Gewerbesteuerumlage aufgerechnet, soweit diese Termine mit den in § 6 Abs. 7 des Gemeindefinanzreformgesetzes i. d. F. vom 10. 3. 2009 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. 12. 2019 (BGBl. I S. 2051), genannten Zahlungsterminen übereinstimmen; ansonsten wird der Anteilsbetrag ausgezahlt.

1.2 Zahlungstermine ausschließlich zur Auszahlung sind der 15. Januar, 15. März, 15. April, 15. Juni, 15. Juli, 15. September, 15. Oktober und 15. Dezember. Zahlungstermine mit Aufrechnung sind der 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November.

Um die rechtzeitige Auszahlung gewährleisten zu können, stellt das MF sicher, dass dem LSN die den Auszahlungen zugrunde liegenden Beträge nach § 2 Abs. 1 der Landesverordnung mindestens zwei Wochen vor den Zahlungsterminen zur Verfügung stehen.

1.3 Übersteigt an den Zahlungsterminen mit Aufrechnung die Gewerbesteuerumlage den Anteilsbetrag einer einzelnen Gemeinde, so ist nach Nummer 2.5 zu verfahren.

1.4 An den Zahlungsterminen ausschließlich zur Auszahlung wird der Betrag und an den Zahlungsterminen mit Aufrechnung, zu denen der Unterschied zwischen dem Anteilsbetrag und der Gewerbesteuerumlage positiv ist, wird der Unterschiedsbetrag auf das von der Gemeinde mitgeteilte Girokonto überwiesen.

Fällt einer der Zahlungstermine auf einen Sonnabend, Sonntag oder Feiertag, so werden die Beträge unter Beachtung der Regelung des § 193 BGB sofort am nächstfolgenden Bankarbeitstag dem Konto des Empfangsberechtigten gutgeschrieben.

1.5 Festsetzungsbescheide werden nicht erteilt. Die Gemeinden werden jedoch vom LSN umfassend informiert. Die Information enthält die Zusammensetzung und den jeweiligen Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer unter Berücksichtigung von Rundungsdifferenzen, die jeweiligen Anteile einer Gemeinde am Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer, zu den Zahlungsterminen mit Aufrechnung zusätzlich die von einer Gemeinde zu leistende Gewerbesteuerumlage sowie der sich nach Aufrechnung ergebende Betrag. Für die Landkreise und die Region Hannover wird eine Gesamtzusammenstellung für alle Gemeinden aufbereitet. Die Überweisung wird über die Norddeutsche Landesbank (Nord/LB) vorgenommen.

Die Gemeinden können die Höhe der ihnen zustehenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer anhand der in den Anlagen 1 und 2 zu der Landesverordnung veröffentlichten Schlüsselzahlen und des jeweiligen Gesamtbetrages des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer überprüfen.

Die Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer sind für die Gemeinden vom LSN auf acht Stellen hinter dem Komma berechnet und auf sieben Stellen gerundet. Die Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer sind für die Gemeinden auf neun Stellen hinter dem Komma gerundet. Der jeweilige Betrag der einzelnen Gemeinde ergibt sich durch Vervielfältigung ihrer Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer oder ihrer Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer mit dem jeweiligen Gesamtbetrag.

1.6 Werden innerhalb von sechs Monaten nach Festsetzung des Schlüssels Fehler bei der Ermittlung der Schlüsselzahl einer Gemeinde festgestellt, so setzt das MI unter Beachtung des § 4 Abs. 3 der Landesverordnung die Ergänzungsschlüsselzahl nach § 4 Abs. 1 der Landesverordnung fest und teilt sie dem LSN sowie der Gemeinde mit. Der Ausgleich nach § 4 Abs. 2 der Landesverordnung wird zu dem nächstmöglichen Zahlungstermin (vgl. Nummer 1.2) vorgenommen.

1.7 Die Schlüsselzahlen der Anlagen 1 und 2 zu § 1 Abs. 1 der Landesverordnung beruhen auf dem Gebietsstand vom 1. 1. 2021. In Fällen kommunaler Neugliederung nach diesem Zeitpunkt werden bis zur Neufestsetzung der Schlüsselzahlen nach § 4 EStSchlEV vom 21. 9. 2020 (BGBl. I S. 2017) und § 5 UStSchlFestV vom 21. 9. 2020 (BGBl. I S. 2018) gemäß § 1 Abs. 2 der Landesverordnung die Schlüsselzahlen den betreffenden Gemeinden vom LSN zugerechnet. Maßgebend ist dabei die amtliche Fortschreibung der Einwohnerzahl, die dem Zeitpunkt der Umgliederung vorausgeht. Die Schlüsselzahlen sind zum Beginn des nächsten auf die Neugliederung folgenden Kalenderjahres vom LSN neu festzusetzen und anzuwenden. Tritt die Neugliederung am ersten Tag eines Kalenderjahres in Kraft, so sind die neuen Schlüsselzahlen bereits für das mit diesem Tag beginnende Kalenderjahr anzuwenden, wenn sie zum Zeitpunkt der Berechnung des Anteilsbetrages bekannt sind, andernfalls ist nach Satz 4 zu verfahren. Im Übrigen haben sich die Rechtsnachfolger für einen zurückliegenden Zeitraum über den ihnen jeweils zustehenden Betrag zu einigen.

Werden bewohnte Gebietsteile einer Gemeinde in andere Gemeinden eingegliedert, so gilt dies als Umbildung i. S. von § 1 Abs. 2 der Landesverordnung.

1.8 Die in Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung festgesetzten Schlüsselzahlen gelten grundsätzlich für die Jahre 2021, 2022 und 2023. Die Schlüsselzahlen werden alle drei Jahre auf der Grundlage der jeweils letzten Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer durch Rechtsverordnung neu festgesetzt. Im Fall einer Änderung der Höchstbeträge in § 3 Abs. 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes vor Ablauf dieses Zeitraumes muss mit einer vorzeitigen Neufestsetzung der Schlüsselzahlen gerechnet werden.

Die in Anlage 2 zu § 1 Abs. 1 Satz 2 der Landesverordnung festgesetzten Schlüsselzahlen gelten bis zum Jahr 2023 einschließlich. Seit dem Jahr 2018 besteht der Verteilungsschlüssel nur noch aus dem fortschreibungsfähigen Bestandteil (§ 5 a des Gemeindefinanzreformgesetzes).

1.9 Einwendungen gegen die Höhe der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sind an das LSN zu richten.

1.10 Die Bankverbindungen der Gemeinden, Samtgemeinden und gemeindefreien Bezirke liegen dem LSN vor. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Überweisungen an das LSN (vgl. Nummer 2.5) sind auf das Girokonto bei der Nord/LB vorzunehmen.

## 2. Gewerbesteuerumlage

2.1 Zuständig für die Erhebung der Gewerbesteuerumlage ist das LSN.

2.2 Die kreisangehörigen oder regionsangehörigen Gemeinden sowie die gemeindefreien Bezirke melden ihr Ist-Aufkommen an Gewerbesteuer und die daraus errechnete Gewerbesteuerumlage zu den in § 5 Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung genannten Terminen unter Verwendung des vom LSN nach § 5 Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung bestimmten elektronischen Verfahrens.

2.3 Bei der Übermittlung ist Folgendes zu beachten:

Zum 10. April, 10. Juli und 10. Oktober sind Vierteljahresmeldungen zu erstatten; zum 10. Januar ist die Jahresmeldung einschließlich der Berechnung der noch abzuführenden oder zu erstattenden Umlage abzugeben.

Als Gewerbesteuerhebesatz ist der zur Zeit der Meldung angewandte Hebesatz anzugeben. Die Jahresmeldung zum 10. Januar muss in jedem Fall den für das ganze vorangegangene Jahr geltenden Hebesatz enthalten. Nur mit dieser Meldung können Änderungen des Hebesatzes während des Haushaltsjahres ausgleichend werden.

2.4 Den Landkreisen und der Region Hannover wird empfohlen, die Meldungen anhand der ihnen zugeleiteten Mitteilungen zu überprüfen. Unrichtige Angaben sind im Benehmen mit der Gemeinde umgehend durch Verwendung des vom LSN bestimmten Verfahrens (vgl. Nummer 2.2) zu berichtigen (vgl. Nummer 2.6).

Für gemeindefreie Gebiete hat der zuständige Landkreis oder die Region Hannover die Meldung nach den Anweisungen zu den Nummern 2.2 und 2.3 durchzuführen.

2.5 Übersteigt an einem Zahlungstermin mit Aufrechnung die Gewerbesteuerumlage den Anteilsbetrag (vgl. Nummer 1.1), so wird der Unterschiedsbetrag der Gemeinde durch das LSN schriftlich mitgeteilt. Die Gemeinde hat den Unterschiedsbetrag bis zu den in § 6 Abs. 7 des Gemeindefinanzreformgesetzes genannten Terminen (1. Mai, 1. August und 1. November des Erhebungsjahres sowie 1. Februar des folgenden Jahres) an das LSN (IBAN: DE35 2505 0000 0106 0204 64 bei der Nord/LB, BIC: NOLADE2H) zu überweisen. Fällt einer der Zahlungstermine auf einen Sonnabend, Sonntag oder Feiertag, so ist die Überweisung entsprechend Nummer 1.4 Abs. 2 vorzunehmen. Auf dem Überweisungsträger ist als Verwendungszweck ausschließlich das in der Mitteilung nach Nummer 1.5 genannte Kassenzeichen (z. B. 3206xxxxxxx) anzugeben.

2.6 Etwaige Fehler sind nach § 5 Abs. 3 der Landesverordnung auszugleichen. Hierzu müssen berichtigte Meldungen über den Gesamtbetrag (nicht nur über den Unterschiedsbetrag) für den betreffenden Zeitraum abgegeben werden.

2.7 Erstatten die Gemeinden die vorgeschriebenen Meldungen nicht oder nicht rechtzeitig, so wird die Gewerbesteuerumlage vom LSN vorläufig in Höhe des Anteilsbetrages festgesetzt. Die Gemeinden werden davon unterrichtet und an die Abgabe der Meldungen erinnert. Die beim LSN verspätet eingehenden Meldungen werden dort so bald wie möglich gemäß Nummer 1.1 bearbeitet.

2.8 Gehen auch nach Erinnerung durch das LSN die Meldungen oder Zahlungen (Nummern 2.2, 2.5 und 2.7) nicht ein, ist die zuständige Aufsichtsbehörde (§ 171 NKomVG) zu benachrichtigen.

2.9 Die Berechnung und Abführung der Gewerbesteuerumlage unterliegt der Rechnungsprüfung nach § 155 NKomVG.

## 3. Veranschlagung und Buchung bei den Gemeinden

3.1 Die Gemeinden veranschlagen — entsprechend dem Bruttoprinzip — in ihren Haushaltsplänen in vollem Umfang die Gewerbesteuerumlage und ihre Anteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer.

3.2 Die gemeindlichen Anteile der Einkommen- und Umsatzsteuer sind wie folgt zu buchen:

- Einkommensteuer: Konten 3021 (Ergebnisrechnung) und 6021 (Finanzrechnung),
- Umsatzsteuer: Konten 3022 (Ergebnisrechnung) und 6022 (Finanzrechnung).

Die zu entrichtende Gewerbesteuerumlage ist zu buchen auf den Konten 4341 (Ergebnisrechnung) und 7341 (Finanzrechnung).

In diesem Zusammenhang wird auf die Bezugsbekanntmachungen zu b hingewiesen.

3.3 Sofern die Bücher des Vorjahres noch offen sind, sind die Abrechnungen zum 1. Februar und die dem vierten Quartal zuzuordnende Gewerbesteuerumlage noch dort in der Ergebnisrechnung zu buchen. In der Jahresabschlussbilanz sind entsprechende Forderungen und/oder Verbindlichkeiten gegenüber dem Land auszubringen und bei der Zahlung zum 1. Februar des Folgejahres aufzulösen.

## 4. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2022 in Kraft. Der Bezugserrlass zu a tritt mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An  
das Landesamt für Statistik Niedersachsen  
die Kommunen

— Nds. MBl. Nr. 30/2022 S. 1056

## Gemeindefinanzplanung; Orientierungsdaten für den Planungszeitraum 2022 bis 2026

**Bek. d. MI. v. 18. 7. 2022**  
— 33.22-10301/01 —

### 1. Allgemeines

Die aktuelle gesamtwirtschaftliche Lage ist von erheblichen Unsicherheiten geprägt und daher schwer zu prognostizieren: Zum einen sind die Auswirkungen des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges Russlands in der Ukraine auch in Niedersachsen deutlich zu spüren. Zum anderen sind weitere zusätzliche negative Auswirkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht ausgeschlossen. Angebotsseitig ist eine erneute Zunahme von Lieferengpässen festzustellen. Zudem sind die Inflationserwartungen weiterhin hoch.

Die aktuelle Mai-Steuerschätzung ergibt für alle staatlichen Ebenen deutliche Schätzkorrekturen nach oben, was insbesondere eine Folge einer spürbar höheren Inflation ist. Die Ergebnisse der Steuerschätzung zeigen damit die kurzfristigen monetären Wirkungen der hohen Inflation auf, die damit einhergehenden Risiken im realwirtschaftlichen Umfeld und die eingeleitete Zinswende sind dagegen weitestgehend in der wirtschaftlichen Projektion des Bundes unberücksichtigt. Für die niedersächsischen Kommunen wurden die bisherigen Erwartungen für alle Schätzjahre ebenfalls nach oben korrigiert — gleichwohl sind für die kommunalen Haushalte die oben genannten Risiken weiter zu beobachten und entsprechend Vorsorge zu betreiben.

### 2. Ergebnisse der Steuerschätzung (Mai 2022) und Zielvorgaben

Gemäß § 9 Abs. 3 KomHKVO vom 18. 4. 2017 (Nds. GVBl. S. 130), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. 5. 2021 (Nds. GVBl. S. 284), werden im Einvernehmen mit dem MF die Orientierungsdaten für den Planungszeitraum 2022 bis 2026 bekannt gegeben:

**A. Einnahmen (Steuerschätzungen)**

	2022	2023	2024	2025	2026
	— in % —				
<b>1. Kommunale Steuereinnahmen</b>					
1.1 Grundsteuer A	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1.2 Grundsteuer B	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2
1.3 Gewerbesteuer (brutto)	— 1,0	5,0	6,8	5,7	3,4
1.4 Gewerbesteuer (netto)	— 3,2	5,1	6,8	5,7	3,4
1.5 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (Lohnsteuer, veranlagte Einkommensteuer, Abgeltungsteuer)	10,6	6,7	5,5	4,6	5,2
1.6 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	— 8,8	3,2	2,0	1,8	1,9
<b>2. Zahlungen des Landes</b>					
2.1 Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich (Schlüsselzuweisungen) insgesamt	7,3 <sup>1)</sup>	4,1 <sup>2)</sup>	8,0 <sup>3)</sup>	— 1,5	3,1
2.2 Zuweisungen des übertragenen Wirkungskreises	1,4	2,0	0,8	2,0	2,0

<sup>1)</sup> Die Steigerungsrate enthält die Steuerverbundabrechnung 2021.

<sup>2)</sup> Die Steigerungsrate enthält die erwartete Steuerverbundabrechnung 2022 in Höhe von 133 Mio. EUR.

<sup>3)</sup> Die Steigerungsrate enthält die erwartete Steuerverbundabrechnung 2023 in Höhe von 189 Mio. EUR.

**B. Ausgaben (gesamtwirtschaftliche Zielvorgaben)**

Angesichts der einleitend beschriebenen massiven Unsicherheiten auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung sind alle staatlichen und kommunalen Ebenen weiterhin aufgefordert, ihre Haushalte entsprechend aufzustellen und Vorsorge zu betreiben. Bis die mittel- und langfristigen Wachstumserwartungen auf einen verlässlichen Pfad zurückgeführt werden können, sind die weiteren Entwicklungen besonders aufmerksam in den Blick zu nehmen.

**3. Erläuterungen**

Die Einnahmeschätzungen für die Kommunen in den Jahren 2022 bis 2026 sind aus den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2022 abgeleitet und beruhen auf geltendem Recht zum Zeitpunkt der Schätzung. Der Steuerschätzung wurden die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Frühjahrsprojektion 2022 der Bundesregierung zugrunde gelegt, welche sowohl die erwartete Erholung der COVID-19-Pandemie abbildet, als auch die inflationären sowie wirtschaftlichen Auswirkungen des Krieges in der Ukraine auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung.

Die Bundesregierung erwartet hiernach für 2022 einen Anstieg des realen Bruttoinlandsprodukts um + 2,2 % und in 2023 einen Anstieg um weitere + 2,5 %. Für das nominale Bruttoinlandsprodukt werden nunmehr Veränderungsrate von + 6,3 % für 2022 und + 5,2 % für 2023 projiziert (für die Jahre 2024 bis 2026 jeweils + 2,6 % je Jahr).

Die unter Nummer 2 Buchst. A genannten Prozentwerte stellen die erwarteten Einnahmeentwicklungen gegenüber dem jeweiligen Vorjahr dar; als Ausgangsbasis wurden die IST-Einnahmen der Kassenstatistik des Jahres 2021 herangezogen.

**Zu A 1.1 und 1.2**

Beim Aufkommen aus der Grundsteuer B wird davon ausgegangen, dass die Grundsteuerreform ab dem Jahr 2025 weitestgehend aufkommensneutral umgesetzt wird; davon unbenommen sind jedoch steigende Einnahmen durch zusätzlich geschaffenen Wohnraum.

**Zu A 1.3 und 1.4**

Die erwarteten Veränderungsrate der **Gewerbesteuer** sind als Durchschnittswerte anzusehen. Die besonderen lokalen Gegebenheiten sind von den einzelnen Kommunen ergänzend in die Veranschlagung einzubeziehen.

Die Gewerbesteuerumlagesätze haben ihre Grundlage im Gemeindefinanzreformgesetz vom 10. 3. 2009 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. 12. 2019 (BGBl. I S. 2051). In allen Planungsjahren beträgt der Bundesvervielfältiger 14,5 % und der Landesvervielfältiger 20,5 % (gesamt 35,0 %).

**Zu A 1.5 und A 1.6**

Die Steigerungsrate für den Gemeindeanteil an der **Einkommensteuer** und den Gemeindeanteil an der **Umsatzsteuer** sind aus den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ (Mai 2022) abgeleitet. Etwaige Steuerrechtsänderungen im Zusammenhang mit den gestiegenen Energiepreisen wie dem mittlerweile verabschiedeten Jahressteuerentlastungsgesetz 2022 sind hierin noch nicht abgebildet, da sie zum Zeitpunkt der Steuerschätzung noch nicht verabschiedet waren.

Der Umsatzsteueranteil wird anhand eines Verteilungsschlüssels gemäß den §§ 5 a bis 5 d Gemeindefinanzreformgesetz berechnet. Die Veränderungsrate basieren auf den veränderten Umsatzsteuer-Festbeträgen für die Kommunen gemäß § 1 Abs. 3 FAG vom 20. 12. 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. 5. 2022 (BGBl. I S. 760).<sup>4)</sup>

**Zu A 2.1**

Die Zuweisungen im Kommunalen Finanzausgleich (ohne Finanzausgleichsumlage) betragen für das Jahr 2022 4,864 Mrd. EUR. Hinzu kommt die positive Steuerverbundabrechnung 2021 in Höhe von 365 Mio. EUR. Auf Basis der Steuerschätzung Mai 2022 wird von einer ebenfalls positiven Steuerverbundabrechnung 2022 in 2023 in Höhe von 133 Mio. EUR ausgegangen. In den Jahren 2022 und 2023 ist der gestundete Anteil des kommunalen Hilfsprogramms bereits vollständig gemäß § 14 i Abs. 2 und 3 NFAG aufgerechnet.

**Zu A 2.2**

Die Steigerungsrate bei den Mitteln für den übertragenen Wirkungskreis im Planungsjahr 2022 berücksichtigt die Tarifierhöhung im Jahr 2021 in Höhe von 1,4 %.

Für die Planungsjahre 2023 und 2024 wären die dynamischen Tarifierhöhungen in den jeweiligen Vorjahren von 0,0 % und 2,8 % anzusetzen gewesen. Da bei der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2022/2023 für das Jahr 2023 noch ein Prognosewert von 2,0 % (statt 0,0 %) angesetzt wurde, bedarf es einer entsprechenden Korrektur im Planungsjahr 2024 (0,8 % statt 2,8 %). Für die weiteren Planungsjahre wird jeweils zunächst von einer Steigerung in Höhe von 2,0 % ausgegangen.

Nicht enthalten sind die im NFVG und die analog zum NFVG in Fachgesetzen geregelten weiteren Zuweisungen.

An  
das Landesamt für Statistik Niedersachsen,  
die Region Hannover, Landkreise, Samtgemeinden und Gemeinden  
Nachrichtlich:  
An den  
Niedersächsischen Landesrechnungshof

— Nds. MBl. Nr. 30/2022 S. 1057

<sup>4)</sup> Die negative Veränderungsrate in 2022 geht auf hohe Festbetragszahlungen im Vorjahr zurück, die ab 2022 nicht fortgesetzt sind (Basisseffekt).

## Gleichzeitige Durchführung der Landtagswahl am 9. 10. 2022 mit einzelnen Direktwahlen

**Gem. RdErl. d. MI u. d. Landeswahlleiterin  
vom 18. 7. 2022  
— 41.11-11410/5.2/LWL 11411/8.2.7 —**

— VORIS 11210 —

Zur Vorbereitung der gleichzeitigen Durchführung einer einzelnen Direktwahl mit der Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag am 9. 10. 2022 gebe ich folgende verfahrensrechtliche Hinweise:

### 1. Grundsatz

Bei der Wahl zum Landtag der 19. Wahlperiode und der an diesem Tag jeweils durchgeführten einzelnen Direktwahl handelt es sich um rechtlich selbstständige Wahlen, die nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen durchzuführen sind. Für die Vorbereitung und Durchführung der Direktwahl gelten daher die allgemeinen kommunalwahlrechtlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

### 2. Wahlvorstände

2.1 Die zu Mitgliedern der Wahlvorstände für die Landtagswahl (§ 25 Abs. 1 NLWG, § 5 NLWO) berufenen Personen können zugleich als Mitglieder der Wahlvorstände für die Direktwahl (§ 11 NKWG, § 10 NKWO) berufen werden, sofern sie die wahlrechtlichen Voraussetzungen für beide Wahlarten (§ 2 oder § 25 Abs. 1 Satz 4 NLWG und § 48 NKomVG oder § 11 Abs. 3 NKWG) erfüllen.

2.2 Briefwahlvorstände für die Landtagswahl sind gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 NLWG von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter zu berufen, soweit diese oder dieser nicht von der neu geschaffenen Möglichkeit des § 25 Abs. 4 Sätze 4 bis 6 NLWG Gebrauch macht. Briefwahlvorstände für die Direktwahl sind gemäß § 12 Abs. 1 NKWO von der Gemeinde, in Samtgemeinden von der Samtgemeinde, zu bilden, sofern das Briefwahlergebnis nicht in das Wahlergebnis eines allgemeinen Wahlbezirks einbezogen wird (§ 34 Abs. 2 NKWG). Bei der Direktwahl ist eine Verlagerung der Zuständigkeit für die Briefwahl von der Gemeinde oder Samtgemeinde auf die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter nicht möglich.

2.3 Es wird darauf hingewiesen, dass bewegliche Wahlvorstände (§ 6 NLWO) nur für die Stimmabgabe bei der Landtagswahl eingesetzt werden dürfen, während diese Möglichkeit der Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen und gleichartigen Einrichtungen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten für kommunale Wahlen nicht vorgesehen ist. Um Irritationen bei den Wahlberechtigten über den unterschiedlichen Ablauf der verbundenen Wahlen zu vermeiden, wird davon abgeraten, bewegliche Wahlvorstände zu bilden.

### 3. Allgemeine Wahlbezirke

Die Abgrenzung der Wahlbezirke für die Landtagswahl und die Direktwahl muss übereinstimmen.

### 4. Wählerverzeichnisse, Wahlbenachrichtigungen, Bekanntmachung über das Einsichtnahmerecht

4.1 Im Hinblick auf den unterschiedlichen Kreis der Wahlberechtigten sind die Wählerverzeichnisse getrennt anzulegen und zu führen. Für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist der Stichtag für die Landtagswahl und die Direktwahl einheitlich der 28. 8. 2022 (42. Tag vor der Wahl gemäß § 12 Abs. 1 NLWO und § 16 Abs. 2 NKWO).

Nach Ablauf der Einsichtsfrist (§ 4 Abs. 4 Satz 2 NLWG bzw. § 18 Abs. 2 Satz 2 NKWG) können die jeweiligen Wählerverzeichnisse zu einem gemeinsamen Wählerverzeichnis verbunden werden (verbundenes Wählerverzeichnis). In diesem Fall sind die nach § 11 Abs. 2 Satz 3 NLWO notwen-

digen Spalten des Wählerverzeichnisses für die Landtagswahl um die nach § 15 Abs. 1 Satz 3 NKWO erforderlichen Spalten zu ergänzen. Die jeweiligen Stimmabgaben werden für jede Wahl in der dafür bestimmten Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt.

Ist eine Person, die zur Landtagswahl wahlberechtigt ist, für die Direktwahl nicht wahlberechtigt, so ist dies in die Spalte für den Stimmabgabevermerk, die für die Direktwahl bestimmt ist, kenntlich zu machen. Ist eine Person, die für die Direktwahl wahlberechtigt ist, zur Landtagswahl nicht wahlberechtigt, so ist dies in die Spalte für den Stimmabgabevermerk, die für die Landtagswahl bestimmt ist, kenntlich zu machen.

Der Abschluss der verbundenen Wählerverzeichnisse ist aufgrund der unter Umständen unterschiedlichen Wahlberechtigung für jede Wahl getrennt zu beurkunden (nach Anlage 3 gemäß § 79 NLWO, Anlage 3 NKWO).

4.2 Sofern für die Direktwahl nur die Stichwahl gleichzeitig mit der Landtagswahl durchgeführt wird, kommt eine Verbindung der Wählerverzeichnisse aufgrund der Regelung des § 45 k NKWG nicht in Betracht.

4.3 Liegt die Wahlberechtigung für beide Wahlarten vor, können die Wahlbenachrichtigungen zusammengefasst werden. Die zusammengefasste Wahlbenachrichtigung muss den entsprechenden Vorgaben für beide Wahlen entsprechen (§ 13 Abs. 1 NLWO und § 18 Abs. 1 NKWO). Die spezielle Vorgabe für die Landtagswahl, dass anzugeben ist, wo Wahlberechtigte Auskunft über Hilfsmittel für Blinde und sehbehinderte Menschen erhalten können (§ 13 Abs. 1 Nr. 7 NLWO), ist durch einen entsprechenden Zusatz Rechnung zu tragen („Auskünfte zu Hilfsmitteln für Blinde und sehbehinderte Menschen für die Landtagswahl...“). Um die Wahlbenachrichtigungen übersichtlicher zu gestalten, besteht die Möglichkeit, die Wahlbenachrichtigungen auf DIN-A4-Format zu erstellen. Nähere Einzelheiten über die Versandart sind mit dem beauftragten Postdienstleister abzusprechen.

Werden die Wahlbenachrichtigungen für beide Wahlen zusammengefasst, ist als Bestandteil der Wahlbenachrichtigung ein gemeinsamer Wahlscheinantrag nach dem Muster der **Anlage** zu versenden oder auszuhändigen.

Sofern bei einer Direktwahl die Stichwahl mit der Landtagswahl verbunden wird, können die Wahlbenachrichtigung und der Wahlscheinantrag aufgrund der Regelung des § 47 Abs. 1 Satz 3 NKWO nicht mit den entsprechenden Dokumenten für die Landtagswahl verbunden werden.

4.4 Die Bekanntmachung über das Einsichtnahmerecht in die Wählerverzeichnisse (§ 14 NLWO, § 30 NKWO) kann für die gleichzeitig durchzuführenden Wahlen zusammengefasst werden.

### 5. Wahlscheine, Wahlscheinverzeichnisse

5.1 Für die Landtagswahl und die Direktwahl sind jeweils gesonderte Wahlscheine zu erteilen, die sich farblich unterscheiden müssen. Getrennte Wahlscheine sind erforderlich, weil die Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse für beide Wahlen getrennt erfolgt.

5.2 Wenn es die zeitlichen Abläufe zulassen und die Wahlberechtigung der Antragstellerin oder des Antragstellers für beide Wahlen gegeben ist, können die Briefwahlunterlagen für beide Wahlen in einer gemeinsamen Sendung an die wahlberechtigte Person versandt oder ausgehändigt werden.

5.3 Über die erteilten Wahlscheine für die Landtagswahl und für die Direktwahl können ein gemeinsames allgemeines und ein gemeinsames besonderes Wahlscheinverzeichnis

geführt werden. Die Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine müssen getrennt geführt werden, weil der Empfängerkreis dieser Verzeichnisse unterschiedlich ist.

#### 6. Wahlbriefumschläge, Stimmzettelumschläge

6.1 Die Farbe der Wahlbriefumschläge für die Direktwahl muss sich deutlich sowohl von der hellroten Farbe der Wahlbriefumschläge als auch von der blauen Farbe der Stimmzettelumschläge für die Landtagswahl (§ 37 Abs. 3 Sätze 2 und 3 NLWO) unterscheiden. Es wird empfohlen, die Wahlbriefumschläge für die Direktwahl zusätzlich durch einen Aufdruck deutlich zu kennzeichnen (z. B. „Bürgermeisterwahl“).

6.2 Die Farbe der Stimmzettelumschläge für die Direktwahl muss sich deutlich sowohl von der hellroten Farbe der Wahlbriefumschläge als auch von der blauen Farbe der Stimmzettelumschläge für die Landtagswahl (§ 37 Abs. 3 NLWO) unterscheiden (vgl. Nummer 7). Auch die Stimmzettelumschläge für die Direktwahl sollten durch einen Aufdruck deutlich gekennzeichnet werden.

#### 7. Stimmzettel

Die Farbe der Stimmzettel für die Direktwahl muss sich deutlich von der weißen oder weißlichen Farbe der Stimmzettel für die Landtagswahl (§ 37 Abs. 1 NLWO) unterscheiden. Es wird empfohlen, die Stimmzettel für die Direktwahl und die Stimmzettelumschläge für die Direktwahl (vgl. Nummer 6.2) farblich einheitlich zu gestalten.

#### 8. Wahlbekanntmachung

8.1 Die Wahlbekanntmachung für die gleichzeitig mit der Landtagswahl durchgeführte Direktwahl (§ 41 NKWO) kann mit derjenigen für die Landtagswahl (§ 39 NLWO) zusammengefasst werden. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass

8.1.1 die Landtagswahl und die Direktwahl gleichzeitig durchgeführt werden und

8.1.2 bei der Briefwahl für die Landtagswahl und für die Direktwahl jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden sind.

8.2 Es wird empfohlen, darauf hinzuweisen, wie sich die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen farblich voneinander unterscheiden.

#### 9. Wahlraum, Wahlurnen

9.1 Sind die Mitglieder der Wahlvorstände für die Landtagswahl zugleich Mitglieder der Wahlvorstände für die Direktwahl, so finden die Wahlen in demselben Wahlraum statt (§ 38 NLWO und § 6 NKWO).

9.2 Im Wahlraum ist für jede Wahlart eine Wahlurne aufzustellen und deutlich für die jeweilige Wahl zu kennzeichnen.

#### 10. Stimmabgabe

Jede Wählerin und jeder Wähler erhält für diejenige Wahl, für die sie oder er nach den zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Angaben wahlberechtigt ist, jeweils einen amtlichen Stimmzettel.

Findet gleichzeitig mit der Landtagswahl die erste Wahl der Direktwahl mit mehr als einer Bewerberin oder einem Bewerber statt, gibt der Wahlvorstand der Wählerin oder dem Wähler die Wahlbenachrichtigung für eine etwa nötig werdende Stichwahl wieder zurück (§ 47 Abs. 1 Satz 4 NKWO).

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher hat streng darauf zu achten, dass der Stimmzettel von der Wählerin oder dem Wähler jeweils in die richtige Wahlurne eingeworfen wird (§ 47 Abs. 3 NLWO und § 47 Abs. 3 NKWO).

#### 11. Feststellung des Wahlergebnisses

Das Ergebnis der Landtagswahl ist vor dem Ergebnis der Direktwahl zu ermitteln. Für jede Wahl ist eine besondere Niederschrift zu fertigen. Mit der Feststellung des Wahlergebnisses für die Direktwahl darf erst begonnen werden, wenn die Schnellmeldung für die Landtagswahl erstattet (§ 63 Abs. 1 NLWO) und die Niederschrift für die vorangegangene Zählung abgeschlossen ist (§ 64 Abs. 1 NLWO) sowie die dazugehörigen Wahlunterlagen verpackt und versiegelt sind (§ 65 Abs. 1 NLWO).

#### 12. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 19. 7. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die  
Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter der Landtagswahlkreise  
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und Samtgemeinden

Rückseite der Wahlbenachrichtigung

Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und absenden, wenn Sie nicht in Ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Wahlbezirk Ihres Wahlkreises/Ihres Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen wollen.

Bei Rücksendung bitte in einem Umschlag auf Ihre Kosten an die Gemeinde senden.

**Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins**

für die  Landtagswahl

und für die  Samtgemeinde-/ (Ober-)Bürgermeisterwahl/Landratswahl, Regionspräsidentenwahl (Direktwahl)<sup>1)</sup>

Zutreffendes bitte ankreuzen

am 9. Oktober 2022

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen.

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder in Druckbuchstaben ausfüllen:

Ich beantrage die Erteilung  eines Wahlscheins für  von Wahlscheinen für

Familienname		Geburtsdatum (bitte unbedingt angeben)		
Vorname		Tag	Monat	Jahr
Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)				

Der Wahlschein / Die Wahlscheine

und die Briefwahlunterlagen

soll(en) an meine oben genannte Anschrift geschickt werden.

soll(en) an mich ab dem ..... an folgende Anschrift geschickt werden:  
(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort; bei Versand ins Ausland: auch Staat)


wird (werden) abgeholt.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der/des Wahlberechtigten)

**Vollmacht**

Ich bevollmächtige zur Entgegennahme des Wahlscheins/der Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen Frau/Herrn

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Mir ist bekannt, dass der Wahlschein/die Wahlscheine und evtl. Briefwahlunterlagen durch die von mir bevollmächtigte Person nur abgeholt werden darf/dürfen, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in diesen Antrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden.

Die bevollmächtigte Person hat der Gemeinde/Samtgemeinde<sup>2)</sup> vor Empfangnahme schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der/des Wahlberechtigten)

**Erklärung der/des Bevollmächtigten**

(nicht von der wahlberechtigten Person auszufüllen)

Hiermit bestätige ich

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

den Erhalt der Unterlagen und versichere gegenüber der Gemeinde/Samtgemeinde<sup>2)</sup>, dass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme der Wahlscheine und evtl. Briefwahlunterlagen vertrete.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der/des Bevollmächtigten)

Für amtliche Vermerke:

1) Wahlart eintragen

2) Zutreffende Bezeichnung auswählen

**C. Finanzministerium****Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn****Bek. d. MF v. 6. 7. 2022 — 34-S 2442/004-0004 —****Bezug:** Bek. v. 16. 9. 2021 (Nds. MBl. S. 1517)

Nach § 12 Abs. 7 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 3. 2022 (Nds. GVBl. S. 201), wird bekannt gegeben:

1. Hinsichtlich des Kirchensteuerabzugs vom Arbeitslohn sind für das Kalenderjahr 2022 folgende Kirchensteuersätze anzuwenden:

1.1 Die Kirchensteuern für

- die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers,
- die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig,
- die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg,
- die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe,
- die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) — dazu gehören nicht die evangelisch-reformierten Kirchengemeinden in Bückeburg und Stadthagen —,
- die Bremische Evangelische Kirche und
- die Evangelische Kirche von Westfalen,
- die Diözese Hildesheim,
- die Diözese Osnabrück und
- den oldenburgischen Teil der Diözese Münster,
- die Kath. Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Hannover/Niedersachsen-Süd,
- die Kath. Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Wilhelmshaven/Niedersachsen-West

werden mit **9 v. H.** der abzuführenden Lohnsteuer erhoben, höchstens jedoch mit **3,5 v. H.** des auf das zu ver-

steuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

1.2 Die Kirchensteuern für die röm.-kath. Kirchengemeinde Bad Pyrmont werden mit **9 v. H.** der Lohnsteuer erhoben, höchstens jedoch mit **4 v. H.** des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

1.3 Die Kirchensteuern für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland werden mit **9 v. H.** der Lohnsteuer erhoben, höchstens jedoch mit **3 v. H.** des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer **6 v. H.** der pauschalen Lohnsteuer (sog. vereinfachtes Verfahren), mit Ausnahme der Evangelischen Kirche von Westfalen mit **7 v. H.** der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtkirchenzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer **9 v. H.** der pauschalen Lohnsteuer (sog. Nachweisverfahren). Dies gilt für die Fälle der Pauschalierung der Einkommensteuer nach den §§ 37 a und 37 b EStG entsprechend. Im Übrigen ist der Erl. vom 8. 8. 2016 (BStBl. I S. 773) zu beachten.

2. Die Bezugsbekanntmachung wird aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 30/2022 S. 1062

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);  
Kurorte****Bek. d. MF v. 19. 7. 2022 — VD3-03540/03 —****Bezug:** Bek. v. 2. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 54, 140), zuletzt geändert durch Bek. v. 5. 4. 2022 (Nds. MBl. S. 572)

Die Bezugsbekanntmachung wird mit Wirkung vom 1. 8. 2022 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

1.1 Die Kurorte „Altenberg“, „Berggießhübel“, „Bergzabern“, „Diez“, „Haigerloch“, „Schlema“ und „Warmbad“ werden mit allen Angaben gestrichen.

1.2 Nach dem Kurort „Arolsen“ wird der folgende Kurort eingefügt:

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Kurort ist erteilt für... (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
„Aue-Schlema	08301	Aue-Bad Schlema	Bad Schlema, Wildbach	Heilbad“.

1.3 Die Kurorte „Bocklet“, „Brückenau“, „Gottleuba“, „Heilbad Heiligenstadt“, „Hindelang“, „Kissingen“, „Kötzing“, „Reichenhall“, „Steben“ und „Wiesenbad“ mit den jeweiligen Angaben werden durch die folgenden Kurorte mit den jeweiligen Angaben ersetzt:

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Kurort ist erteilt für... (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
„Bocklet	97708	Bad Bocklet	Bad Bocklet — ohne den Gemeindeteil Nickersfelden	Mineral- und Moorheilbad
Brückenau	97769	Bad Brückenau	G — sowie Gemeindeteil Eckarts des Marktes Zeitlofs	Mineral- und Moorheilbad
Gottleuba- Berggießhübel	01816/ 01819	Bad Gottleuba- Berggießhübel	a) Bad Gottleuba b) Berggießhübel	Moorheilbad Kneippkurort

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Kurort ist erteilt für... (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Heiligenstadt	37308	Heilbad Heiligenstadt	G	(Sole-)Heilbad
Hindelang	87541	Bad Hindelang	G	Kneippheilbad und Heilklimatischer Kurort
Kissingen	97688	Bad Kissingen	G — ohne die Gemeindeteile Albertshausen und Poppenroth	Mineral- und Moorheilbad
Kötzting	93444	Bad Kötzting	G	Kneippheilbad und Kneippkurort
Reichenhall	83435	Bad Reichenhall	Bad Reichenhall, Bayerisch Gmain und Gemeindeteil Kibling der Gemeinde Schneizlreuth	Mineral- und Moorheilbad
Steben	95138	Bad Steben	Bad Steben Obersteben	Mineral- und Moorheilbad
Wiesbaden	09488	Thermalbad Wiesbaden	Thermalbad Wiesbaden	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb“.

- 1.4 Beim Kurort „Baiersbronn“ wird in der Spalte „Artbezeichnung“ die Angabe „und Heilklimatischer Kurort“ gestrichen.
- 1.5 Beim Kurort „Belzig“ wird in der Spalte „Artbezeichnung“ die Angabe „Heilbad“ durch die Angabe „(Thermalsole-)Heilbad“ ersetzt.
- 1.6 Beim Kurort „Burg“ wird in der Spalte „Anerkennung als Kurort ist erteilt für... (Ortsteile, sofern nicht B, G, K\*)“ die Angabe „G“ durch die Angabe „Burg“ ersetzt.
- 1.7 Beim Kurort „Endbach“ wird in der Spalte „Artbezeichnung“ die Angabe „Heilbad und“ vor der Angabe „Kneippheilbad“ eingefügt.
- 1.8 Beim Kurort „Füssen“ wird in der Spalte „Anerkennung als Kurort ist erteilt für... (Ortsteile, sofern nicht B, G, K\*)“ die Angabe „b) Gebiet der ehemaligen Stadt Füssen und der ehemaligen Gemeinde Hopfen am See“ durch die Angabe „b) G“ ersetzt.
- 1.9 Beim Kurort „Grönenbach“ wird in der Spalte „Anerkennung als Kurort ist erteilt für... (Ortsteile, sofern nicht B, G, K\*)“ die Angabe „Kornhoven“ durch die Angabe „Kornhofen“ ersetzt.
- 1.10 Beim Kurort „Heilbrunn“ wird in der Spalte „Artbezeichnung“ die Angabe „Heilbad und“ gestrichen.
- 1.11 Beim Kurort „Lausick“ wird in der Spalte „Artbezeichnung“ die Angabe „(Mineral-)“ gestrichen.
- 1.12 Beim Kurort „Nauheim“ wird in der Spalte „Artbezeichnung“ nach der Angabe „Heilbad“ die Angabe „und Kneippkurort“ angefügt.
- 1.13 Beim Kurort „Neualbenreuth“ wird in der Spalte „Anerkennung als Kurort ist erteilt für... (Ortsteile, sofern nicht B, G, K\*)“ die Angabe „Kurmittelhaus Sibyllenbad und Badehaus Maierreuth (Markt Bad Neualbenreuth)“ durch die Angabe „G — Kurmittelhaus Sibyllenbad und Badehaus Maierreuth“ ersetzt.
- 1.14 Beim Kurort „Neukirchen“ wird in der Spalte „Artbezeichnung“ die Angabe „Kneippheilbad“ durch die Angabe „Kneippkurort“ ersetzt.
- 1.15 Beim Kurort „Prien“ wird in der Spalte „Anerkennung als Kurort ist erteilt für... (Ortsteile, sofern nicht B, G, K\*)“ die Angabe „G — ohne den eingegliederten Gemeindeteil Vachendorf der ehemaligen Gemeinde Hittenkirchen und den Gemeindeteil Wildenwart“ durch die Angabe „G — ohne die eingegliederten Gebiete der ehemaligen Gemeinde Wildenwart und den Gemeindeteil Vachendorf“ ersetzt.
- 1.16 Beim Kurort „Rodach“ wird in der Spalte „Anerkennung als Kurort ist erteilt für... (Ortsteile, sofern nicht B, G, K\*)“ nach der Angabe „Bad Rodach“ die Angabe „b. Coburg“ angefügt.
- 1.17 Beim Kurort „Sassendorf“ wird in der Spalte „Artbezeichnung“ die Angabe „(Sole-)“ gestrichen.
- 1.18 Beim Kurort „Schmallenberg“ wird in der Spalte „Anerkennung als Kurort ist erteilt für... (Ortsteile, sofern nicht B, G, K\*)“ vor der Angabe „Fredeburg“ die Angabe „Bad“ eingefügt.
- 1.19 Beim Kurort „Siegtsdorf“ wird in der Spalte „Anerkennung als Kurort ist erteilt für... (Ortsteile, sofern nicht B, G, K\*)“ nach der Angabe „Primusquelle“ die Angabe „Bad Adelholzen“ angefügt.
- 1.20 Beim Kurort „Soden am Taunus“ wird in der Spalte „Artbezeichnung“ die Angabe „Heilbad“ durch die Angabe „Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb“ ersetzt.
- 1.21 Beim Kurort „Soden-Salmünster“ wird in der Spalte „Anerkennung als Kurort ist erteilt für... (Ortsteile, sofern nicht B, G, K\*)“ die Angabe „K“ durch die Angabe „Bad Soden“ ersetzt.
- 1.22 Beim Kurort „Staffelstein“ wird in der Spalte „Anerkennung als Kurort ist erteilt für... (Ortsteile, sofern nicht B, G, K\*)“ die Angabe „(Stadt Bad Staffelstein)“ gestrichen.
- 1.23 Beim Kurort „Wilsnack“ wird in der Spalte „Artbezeichnung“ die Angabe „Thermal- und Moorheilbad“ durch die Angabe „(Thermalsole- und Moor-)Heilbad“ ersetzt.
- 1.24 Nach dem Kurort „Wolfegg“ wird der folgende Kurort eingefügt:

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Kurort ist erteilt für... (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
„Wolkenstein	09429	Wolkenstein	Warmbad	Heilbad“.

- 1.25 Beim Kurort „Wünnenberg“ wird in den Spalten „Gemeinde“ und „Anerkennung als Kurort ist erteilt für... (Ortsteile, sofern nicht B, G, K\*)“ jeweils vor der Angabe „Wünnenberg“ die Angabe „Bad“ eingefügt.
- 1.26 Beim Kurort „Zwesten“ wird in der Spalte „Gemeinde“ vor der Angabe „Zwesten“ die Angabe „Bad“ eingefügt.

## 2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

2.1 Der Ort „Arndorf“ wird mit allen Angaben gestrichen.

2.2 Nach dem Ort „Berg“ wird der folgende Ort eingefügt:

Kurort ohne Zusatz „Bad“	aufgeführt bei
„Berggießhübel	Gottleuba- Berggießhübel“.

2.3 Der Ort „Bruck“ wird mit allen Angaben gestrichen.

2.4 Der Ort „Gailenberg“ wird mit allen Angaben gestrichen.

2.5 Der Ort „Gehstorf“ wird mit allen Angaben gestrichen.

2.6 Nach dem Ort „Gottenried“ wird der folgende Ort eingefügt:

Kurort ohne Zusatz „Bad“	aufgeführt bei
„Gottleuba	Gottleuba- Berggießhübel“.

2.7 Der Ort „Groß“ wird mit allen Angaben gestrichen.

2.8 Der Ort „Haus“ wird mit allen Angaben gestrichen.

2.9 Der Ort „Hinterstein“ wird mit allen Angaben gestrichen.

2.10 Der Ort „Imnau“ wird mit allen Angaben gestrichen.

2.11 Der Ort „Karlstein-Nonn“ wird mit allen Angaben gestrichen.

2.12 Nach dem Ort „Kellberg“ wird der folgende Ort eingefügt:

Kurort ohne Zusatz „Bad“	aufgeführt bei
„Kibling (Gemeinde Schneizlreuth)	Reichenhall“.

2.13 Der Ort „Kornofen“ wird mit allen Angaben gestrichen.

2.14 Nach dem Ort „Kornau“ wird der folgende Ort eingefügt:

Kurort ohne Zusatz „Bad“	aufgeführt bei
„Kornhofen	Grönenbach“.

2.15 Nach dem Ort „Kreuzbühl“ wird der folgende Ort eingefügt:

Kurort ohne Zusatz „Bad“	aufgeführt bei
„Krippen	Schandau“.

2.16 Die Orte „Liebenstein“ werden jeweils mit allen Angaben gestrichen.

2.17 Der Ort „Matzelsdorf“ wird mit allen Angaben gestrichen.

2.18 Der Ort „Oberdorf“ wird mit allen Angaben gestrichen.

2.19 Der Ort „Oberjoch“ wird mit allen Angaben gestrichen.

2.20 Nach dem Ort „Oberreuthen“ wird der folgende Ort eingefügt:

Kurort ohne Zusatz „Bad“	aufgeführt bei
„Obersteben	Steben“.

2.21 Der Ort „Reckenberg“ wird mit allen Angaben gestrichen.

2.22 Der Ort „Riedle“ wird mit allen Angaben gestrichen.

2.23 Der Ort „Traidersdorf“ wird mit allen Angaben gestrichen.

2.24 Der Ort „Unterjoch“ wird mit allen Angaben gestrichen.

2.25 Der Ort „Vorderhindelang“ wird mit allen Angaben gestrichen.

2.26 Der Ort „Weißenregen“ wird mit allen Angaben gestrichen.

2.27 Der Ort „Wettzell“ wird mit allen Angaben gestrichen.

2.28 Nach dem Ort „Wiesweber“ wird der folgende Ort eingefügt:

Kurort ohne Zusatz „Bad“	aufgeführt bei
„Wildbach	Aue-Schlema“.

An die

Dienststellen der Landesverwaltung

Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

**F. Kultusministerium****Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen  
zur Unterstützung von Trägern  
der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung  
(RL ÜLU 3)**

Erl. d. MK v. 27. 7. 2022 — 45-87 122/5-4 —

— VORIS 22420 —

Bezug: Erl. v. 17. 2. 2022 (Nds. MBl. S. 271)  
— VORIS 22420 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 8. 2022 wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 4.1 Abs. 2 zweiter Spiegelstrich wird jeweils die Jahreszahl „2020“ durch die Jahreszahl „2021“ ersetzt.
  - b) In Nummer 4.1 Abs. 2 dritter Spiegelstrich werden das Datum „20. 3. 2020“ durch das Datum „1. 1. 2021“ und das Datum „31. 12. 2020“ durch das Datum „31. 12. 2021“ ersetzt.
  - c) In Nummer 4. 2 werden das Datum „20. 3. 2020“ durch das Datum „1. 1. 2021“ und das Datum „31. 12. 2020“ durch das Datum „31. 12. 2021“ ersetzt.
2. In Nummer 5.2 wird die Jahreszahl „2020“ durch die Jahreszahl „2021“ ersetzt.
3. In Nummer 5.5 werden das Datum „20. 3. 2020“ durch das Datum „1. 1. 2021“ und das Datum „31. 12. 2020“ durch das Datum „31. 12. 2021“ ersetzt.
4. In Nummer 6.3 wird das Datum „31. 5. 2022“ durch das Datum „31. 8. 2022“ ersetzt.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 30/2022 S. 1065

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr  
und Digitalisierung****Lautsprecher- und Plakatwerbung  
aus Anlass von Wahlen**

RdErl. d. MW v. 14. 7. 2022 — 43-30056/3310 —

— VORIS 93150 —

— Im Einvernehmen mit dem MI —

Bezug: RdErl. v. 20. 8. 2020 (Nds. MBl. S. 1066); geändert durch  
RdErl. v. 22. 6. 2021 (Nds. MBl. S. 1144; S. 1174)  
— VORIS 93150 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 8. 2022 wie folgt geändert:

Nummer 4 erhält folgende Fassung:

**„4. Abweichende Regelung zur Landtagswahl am 9. 10. 2022**

Abweichend von Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 und Nummer 2.3 wird die dort genannte Frist verlängert und beginnt am 6. 8. 2022.

Zur Entlastung der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer wird angeregt, das Aufstellen von Plakattafeln sowie das Anleihen oder Aufhängen von Plakaten an Masten, Straßenlaternen oder Bäumen im Straßenraum innerhalb der geschlossenen Ortschaften abweichend von der in Nummer 3.1 genannten Frist ebenfalls bereits ab dem 6. 8. 2022 zuzulassen.“

An die  
Region Hannover, Landkreise, kreisfreie und großen selbständigen Städte, selbständige Gemeinden, übrigen Gemeinden — soweit Straßenverkehrsbehörden — Behörden der StraßenbauverwaltungNachrichtlich:  
An die  
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

— Nds. MBl. Nr. 30/2022 S. 1065

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz****Tierschutz;  
Überspannung, Einhausung und Einzäunung  
von Teichen und anderen Anlagen  
zur Haltung von Tieren in Aquakultur**

RdErl. d. ML v. 27. 7. 2022 — 204.1-42506-14 —

— VORIS 78530 —

Bezug: RdErl. v. 18. 5. 2017 (Nds. MBl. S. 746)  
— VORIS 78530 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 28. 7. 2022 wie folgt geändert:

1. Nummer 2 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Abschüsse sind nach der NKormoranVO vom 9. 6. 2010 (Nds. GVBl. S. 255), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. 12. 2019 (Nds. GVBl. S. 372), derzeit nur für die Spezies Kormoran erlaubt.“
2. In Nummer 5 wird das Datum „31. 12. 2022“ durch das Datum „31. 12. 2024“ ersetzt.

An  
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit  
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte  
den Zweckverband Veterinärämter JadeWeser

— Nds. MBl. Nr. 30/2022 S. 1065

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung der Errichtung und Ausstattung  
von Taubenschlägen zur tierschutzgerechten Regulierung  
der Stadtaubenschwärme**

Erl. d. ML v. 1. 8. 2022 — LBT 42506/4-2 —

— **VORIS 78530** —

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die Errichtung und Ausstattung von betreuten Taubenschlägen zur tierschutzgerechten Regulierung der Stadtaubenschwärme.

1.2 Ziel der Förderung ist es, einen Beitrag zur tierschutzgerechten Regulierung der Stadtaubenschwärme zu leisten, die im Rahmen der „Empfehlungen zur tierschutzgerechten Bestandskontrolle der Stadtaubenpopulation“ des Tierschutzbeirates des Landes Niedersachsen, Fassung September 2019 (Empfehlungen), erfolgen ([https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/service/publikationen\\_downloads/tiergesundheit-tierschutz-5295.html](https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/service/publikationen_downloads/tiergesundheit-tierschutz-5295.html)).

1.3 Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden die Errichtung und Ausstattung von Taubenschlägen, die gemäß den Empfehlungen eingesetzt werden.

Taubenschlag i. S. dieser Richtlinien ist insbesondere ein Haus, Container, Bauwagen, ein Raum in einem Gebäude, ein freistehender Taubenturm oder ein freistehendes Taubehaus, in dem Tauben gefüttert und zum Brüten gebracht werden und die Eier gegen Attrappen ausgetauscht werden.

**3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können sein:

- a) eingetragene gemeinnützige Vereine oder Tierschutzorganisationen mit Sitz in Niedersachsen, die auf dem Gebiet des Tierschutzes in Niedersachsen tätig sind oder
- b) niedersächsische Kommunen.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Zuwendungsempfänger nach Nummer 3 Buchst. a haben mit ihrem Antrag die Zustimmung der Kommune vorzulegen, auf deren Gebiet der Taubenschlag errichtet werden soll.

4.2 Je Taubenschlag kann eine Zuwendung nur einem Zuwendungsempfänger gewährt werden.

4.3 Die maximale Bestandsgröße je Taubenschlag beträgt 150 Tiere.

**5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für den Erwerb, den Neu-, Um- und Erweiterungsbau (Errichtung von Taubenschlägen) sowie für die erstmalige Beschaffung von Eiattrappen, Nistzellen, Futtertrögen, Trinkgefäßen und Ähnlichem (Ausstattung).

5.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 15 000 EUR.

5.4 Keine Zuwendung wird gezahlt für Projekte, die bereits aufgrund anderer Förderprogramme oder -richtlinien mit Landesmitteln gefördert werden. Förderungen vom Bund oder von einer Kommune reduzieren die Zuwendung anteilig.

5.5 Abweichend von VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO wird die Bagatellgrenze auf 2 500 EUR festgesetzt.

**6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Die aus der Zuwendung beschafften Gegenstände sind mindestens für einen Zeitraum von drei Jahren ausschließlich für den Zuwendungszweck zu nutzen (Zweckbindungszeitraum).

6.2 Eine kontrollierte Fütterung sowie der Austausch der Eier durch Attrappen im Taubenschlag sind sicherzustellen.

6.3 Wilde Brutplätze in Taubenschlagnähe sind nach Möglichkeit zu verschließen.

**7. Anweisungen zum Verfahren**

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das ML.

7.3 Der Zuwendungsantrag ist schriftlich unter Verwendung des Vordrucks und unter Beifügung der erforderlichen Nachweise bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Die Vordrucke für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis stehen auf der Internetseite des ML im Bereich der Landesbeauftragten für den Tierschutz zur Verfügung ([https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/tiergesundheit\\_tierschutz/landesbeauftragte\\_fur\\_den\\_tierschutz](https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/tiergesundheit_tierschutz/landesbeauftragte_fur_den_tierschutz)). Die beizufügenden Nachweise sind dem Antragsformular zu entnehmen.

7.4 Die Bewilligung der Anträge erfolgt nach der Reihenfolge der Antragseingänge.

7.5 Die Frist für die Einreichung des vollständigen Antrags endet am 1. 10. 2022.

7.6 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Bewilligung auf Anforderung in Teilbeträgen.

**8. Schlussbestimmungen**

Dieser Erl. tritt am 1. 8. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.

An  
das Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
die Landesbeauftragte für den Tierschutz

Nachrichtlich:

An die  
Tierschutzorganisationen in Niedersachsen  
Städte und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 30/2022 S. 1066

**K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen  
und Klimaschutz**

**Bauaufsicht;  
Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen  
(VV TB)  
— Fassung März 2022 —**

**RdErl. d. MU v. 27. 7. 2022 — 63-24011/2022 —**

**— VORIS 21072 —**

**Bezug:** RdErl. v. 1. 4. 2022 (Nds. MBl. S. 508)  
— VORIS 21072 —

Anlage 1 des Bezugserlasses wird mit Wirkung vom 27. 7. 2022 wie folgt geändert:

1. In der Tabelle A 2.2 lfd. Nr. A 2.2.1.4. wird in Spalte 4 die Angabe „Anlage A 2.2.1.4/1“ gestrichen.
2. Anlage A 2.2.1.4/1 wird gestrichen.
3. In der Tabelle A 3.2 lfd. Nr. A 3.2.1 wird in Spalte 5 die Angabe „Anhang 8<sup>2)</sup>“ durch die Angabe „Anhang 8<sup>2)</sup>“<sup>3)</sup> ersetzt.
4. Die Tabelle A 3.2 wird um folgende Fußnote ergänzt:

„<sup>3)</sup> Die in Anhang 8 (ABG) unter Abschnitt 2.2.1.1 enthaltenen Anforderungen an VOC-Emissionen hinsichtlich der Summe der flüchtigen organischen Verbindungen (TVOCspez) und der Konzentrationen der schwerflüchtigen organischen Verbindungen (TSVOC), des nach einer Einzelstoffbewertung gebildeten (Summen-) R-Wertes und der Mengengrenzung für nicht bewertbare VOC (TVOC ohne NIK), gelten nicht für Holzwerkstoffe in Form von schlanken ausgerichteten Spänen (OSB) und kunstharzgebundene Spanplatten.“

— Nds. MBl. Nr. 30/2022 S. 1067

**Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig**

**Anerkennung der  
„Evangelischen Stiftung St. Vitus Seesen“**

**Bek. d. ArL Braunschweig v. 19. 7. 2022  
— 2.11741/2-73 —**

Mit Verfügung vom 6. 6. 2022 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 5. 5. 2022 und der Stiftungssatzung gleichen Datums die „Evangelische Stiftung St. Vitus Seesen“ mit Sitz in Seesen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt. Die Anerkennung als kirchliche Stiftung i. S. von § 20 NStiftG durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig erfolgte am 8. 7. 2022.

Zweck der Stiftung ist die Förderung kirchlicher Zwecke, des Wohlfahrtswesens, des öffentlichen Gesundheitswesens, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Altenhilfe, der Hilfe für Zivilbeschädigte und Behinderte, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb entsprechender Einrichtungen, vorrangig eines Alten- und Pflegezentrums in Seesen.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:  
Evangelische Stiftung St. Vitus Seesen  
An den Teichen 9  
38723 Seesen.

— Nds. MBl. Nr. 30/2022 S. 1067

## Niedersächsische Landesmedienanstalt

### **Satzung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Versammlung (Entschädigungssatzung)**

**Bek. d. NLM v. 18. 7. 2022**

**Bezug:** Bek. v. 10. 4. 2019 (Nds. MBl. S. 766)

Die Versammlung der NLM hat in ihrer Sitzung vom 6. 7. 2022 die in der **Anlage** abgedruckte Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 30/2022 S. 1068

#### Anlage

Der im Folgenden abgedruckte Absatz 4 wird neu in § 3 der Entschädigungssatzung nach dem bisherigen Absatz 3 eingefügt. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5. Im Übrigen gilt die Entschädigungssatzung in der Fassung vom 21. 3. 2019 (Nds. MBl. Nr. 17/2019, S. 766) unverändert fort.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Nds. Ministerialblatt in Kraft.

„(4) Der Anspruch auf die monatliche Pauschalentschädigung entfällt, wenn ein Mitglied der Versammlung bei drei aufeinanderfolgenden Sitzungsrunden weder an einer Sitzung der Versammlung, ihrer Ausschüsse oder des Verwaltungsvorstands teilgenommen noch in einem schriftlichen Umlaufverfahren im Sinne des § 7 Abs. 7 der Hauptsatzung der NLM abgestimmt hat. Der Anspruch auf die monatliche Pauschalentschädigung entfällt für die über die drei aufeinanderfolgenden Sitzungsrunden hinausgehende Zeit bis zu dem Monat, in dem das Mitglied wieder an einer Sitzung teilnimmt oder in einem Umlaufverfahren nach § 7 Abs. 7 der Hauptsatzung der NLM abstimmt. Der Verwaltungsvorstand stellt den Zeitpunkt des Entfalls der monatlichen Pauschalentschädigung fest.“

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

### **Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Leichtmetall Aluminium Giesserei Hannover GmbH)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 27. 7. 2022**

— H 029045641/H 22-032 —

Die Leichtmetall Aluminium Giesserei Hannover GmbH, Göttinger Chaussee 12—14, 30453 Hannover, hat mit Schreiben vom 17. 3. 2022 beim GAA Hannover als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Gießerei auf dem Grundstück in 30453 Hannover, Gemarkung Ricklingen, Flur 1, Flurstück 111/7, beantragt.

Gegenstand der Änderung ist folgende Maßnahme:

— Erhöhung der Gesamtkapazität des Schrottlagers für Aluminium von 1 499 t auf insgesamt 4 000 t.

Mit dem Betrieb der geänderten Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung begonnen werden.

Die wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß § 10 und § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 sowie den Nummern 3.8.1 (G/E) und 8.12.3.1 (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Hannover die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 9 UVPG i. V. m. Nummer 8.7.1.1 (A) der Anlage 1 UVPG zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Für das Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich.

Die Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbstständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen in der Zeit **vom 3. 8. bis zum 5. 9. 2022 (einschließlich)** bei der folgenden Stelle zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
freitags und vor Feiertagen  
in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr.  
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0.

**Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme in die Antragsunterlagen nur nach telefonischer Terminabsprache unter Tel. 0511 9096-0 und unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen möglich.**

Diese Bek. und die Kurzbeschreibung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese **beginnt am 3. 8. und endet mit Ablauf des 5. 10. 2022**, schriftlich bei der genannten Auslegungsstelle oder elektronisch unter [poststelle@gaa-h.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa-h.niedersachsen.de) geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

**Mittwoch, den 23. 11. 2022, ab 8.00 Uhr,  
im Fritz-Haake-Saal,  
Freizeitheim Ricklingen,  
Anne-Stache-Allee 7,  
30459 Hannover.**

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Sollte die Erörterung am Mittwoch, den 23. 11. 2022 nicht abge-

schlossen werden können, wird sie an dem darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Kann der Erörterungstermin wegen der geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden, genügt eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 1 bis 4 PlanSiG.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies wird nicht gesondert bekanntgegeben.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist.

Bei der Abwägung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, kann die Behörde die geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigen gemäß § 5 Abs. 1 PlanSiG. Die Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bek. die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG und dem zweiten Abschnitt der 9. BImSchV.

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg****Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(First Ammonia GmbH, Wilhelmshaven)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 12. 7. 2022  
— OL 22-042-01 —**

Die First Ammonia GmbH, Linkstraße 2, 10785 Berlin, hat mit Schreiben vom 5. 4. 2022 die Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 9 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von grünem Ammoniak mit einer Produktionskapazität von 110 000 t/a auf dem Grundstück in 26388 Wilhelmshaven, Raffineriestraße 1, Gemarkung Rüstingen, Flur 35, Flurstücke 1/41, beantragt.

Die beantragte Anlage besteht aus den folgenden wesentlichen Verfahren und Anlagenteilen:

- Elektrolyse zur Herstellung von Wasserstoff,
- Stickstoffgewinnung durch Druckwechseladsorption,
- Ammoniaksynthese im Haber-Bosch-Verfahren mit einer Produktionskapazität von 110 000 t/a,
- Ammoniaklagerung in einem Tiefkalt-Lagertank mit einer Kapazität von 6 000 t,
- Elektroschaltheus,
- Kühlwassersystem und Nebenanlagen,
- neue Verladearme für die Schiffsverladung von tiefkaltem Ammoniak am vorhandenen Anleger der HES Wilhelmshaven Tank Terminal GmbH und für die Kesselwagenverladung von druckverflüssigtem Ammoniak im Bereich der vorhandenen Kesselwagenverladeeinrichtungen der HES Wilhelmshaven Tank Terminal GmbH,
- neue Rohrleitungsstrasse für Ammoniak von der Ammoniakanlage zu den Verladeeinrichtungen für Kesselwagen und Schiffe,
- Not- und Betriebsfackelanlagen, Notstromaggregate und Verdunstungskühlanlagen.

In dem Vorbescheid soll abschließend darüber entschieden werden, ob die Anlage an dem beschriebenen Standort zulässig ist. Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage wird anschließend gegebenenfalls noch ein immissionsrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich. Die Inbetriebnahme ist für das erste Quartal 2025 vorgesehen.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 4.1.12 (G/E) und Nummer 9.3.1 (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (Abl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Für die Anlage gelten die BVT-Merkblätter „Herstellung anorganischer Grundchemikalien — Ammoniak, Säuren, Düngemittel (LVIC-AAF)“ und „Emissionen aus der Lagerung (EFS)“. Verbindliche BVT-Schlussfolgerungen der Europäischen Kommission wurden hierzu bisher nicht veröffentlicht. Die Anlage stellt außerdem einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG und § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV (Störfallverordnung) dar.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben liegen dem GAA Oldenburg derzeit folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- schalltechnisches Prognosegutachten der Müller-BBM GmbH vom 25. 3. 2022,
- Geräuschimmissionsprognose zur naturschutzfachlichen Beurteilung der Müller-BBM GmbH vom 4. 4. 2022,

- Teil-Sicherheitsbericht zum Betriebsbereich First Ammonia vom 15. 3. 2022,
- Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands der Ensacon GmbH vom 13. 6. 2022,
- Stellungnahme zum Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands der ARU Ingenieurgesellschaft mbH vom 22. 6. 2022,
- Sicherheitsbericht Allgemeiner Teil der HES Wilhelmshaven Tank Terminal GmbH zum Antrag der First Ammonia vom März 2022,
- Gutachten zu Achtungsabstandsempfehlungen für die HES Wilhelmshaven Tank Terminal GmbH von Herrn Dipl.-Ing.- Hannes K. Junginger vom 6. 3. 2016,
- Gefahrenquellenanalyse nach TRAS 310 für die sicherheitsrelevanten Anlagen und Anlagenteile der LSFO-Anlage der HES Wilhelmshaven Tank Terminal GmbH vom 2. 3. 2020,
- FFH-Voruntersuchung für die EU-Vogelschutzgebiete Voslapper Groden-Nord und Voslapper Groden-Süd der IBL Umweltplanung GmbH vom 28. 6. 2022,
- Untersuchung zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG der IBL Umweltplanung GmbH vom 28. 6. 2022,
- Stellungnahme des Fachdezernates 1.1 im GAA Oldenburg vom 1. 6. 2022,
- Stellungnahme der Stadt Wilhelmshaven vom 19. 5. 2022,
- Stellungnahmen der Hafenbehörde vom 17. 5. 2022 und 20. 6. 2022,
- Stellungnahmen des NLBK vom 25. 5. 2022 und 24. 6. 2022,
- Stellungnahmen des NLWKN vom 20. 5. 2022 und 17. 6. 2022.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. den Nummern 4.2 und 9.3.2 der Anlage 1 UVPG zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbstständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung des Vorbescheides und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV, liegen in der Zeit **vom 3. 8. bis einschließlich zum 2. 9. 2022** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 427, während der Dienststunden,  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;
- Stadt Wilhelmshaven, Foyer des Technischen Rathauses, Rathausplatz 9, 26382 Wilhelmshaven, während der Dienststunden,  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 7.00 bis 15.30 Uhr,  
freitags in der Zeit von 7.00 bis 12.30 Uhr.  
Auskünfte erteilen bei der Stadt Wilhelmshaven:
  - Herr Frank Murhoff, Amt für Bauordnung, Zimmer 1.10 im 1. Obergeschoss der o. g. Adresse,  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr und  
14.00 bis 15.30 Uhr,

Tel. 04421 16-2525, E-Mail-Adresse: frank.murhoff@wilhelmshaven.de;

- Herr Joachim Schleheck, Amt für Bauordnung, Zimmer 1.22 im 1. Obergeschoss der o. g. Adresse, montags bis donnerstags  
in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr und  
14.00 bis 15.30 Uhr,  
freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr,  
Tel. 04421 16-2645, E-Mail-Adresse:  
joachim.schleheck@wilhelmshaven.de.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, **diese beginnt am 3. 8. und endet mit Ablauf des 4. 10. 2022**, schriftlich oder elektronisch (entsprechend § 3 a Abs. 2 VwVfG) bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Montag, dem 14. 11. 2022, ab 10.00 Uhr,  
im Kulturzentrum Pumpwerk,  
Banter Deich 1 A,  
26382 Wilhelmshaven,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 14. 11. 2022 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Kann der Erörterungstermin aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht vor Ort durchgeführt werden, kann dieser durch eine Online-Konsultation nach § 5 PlanSiG ersetzt werden.

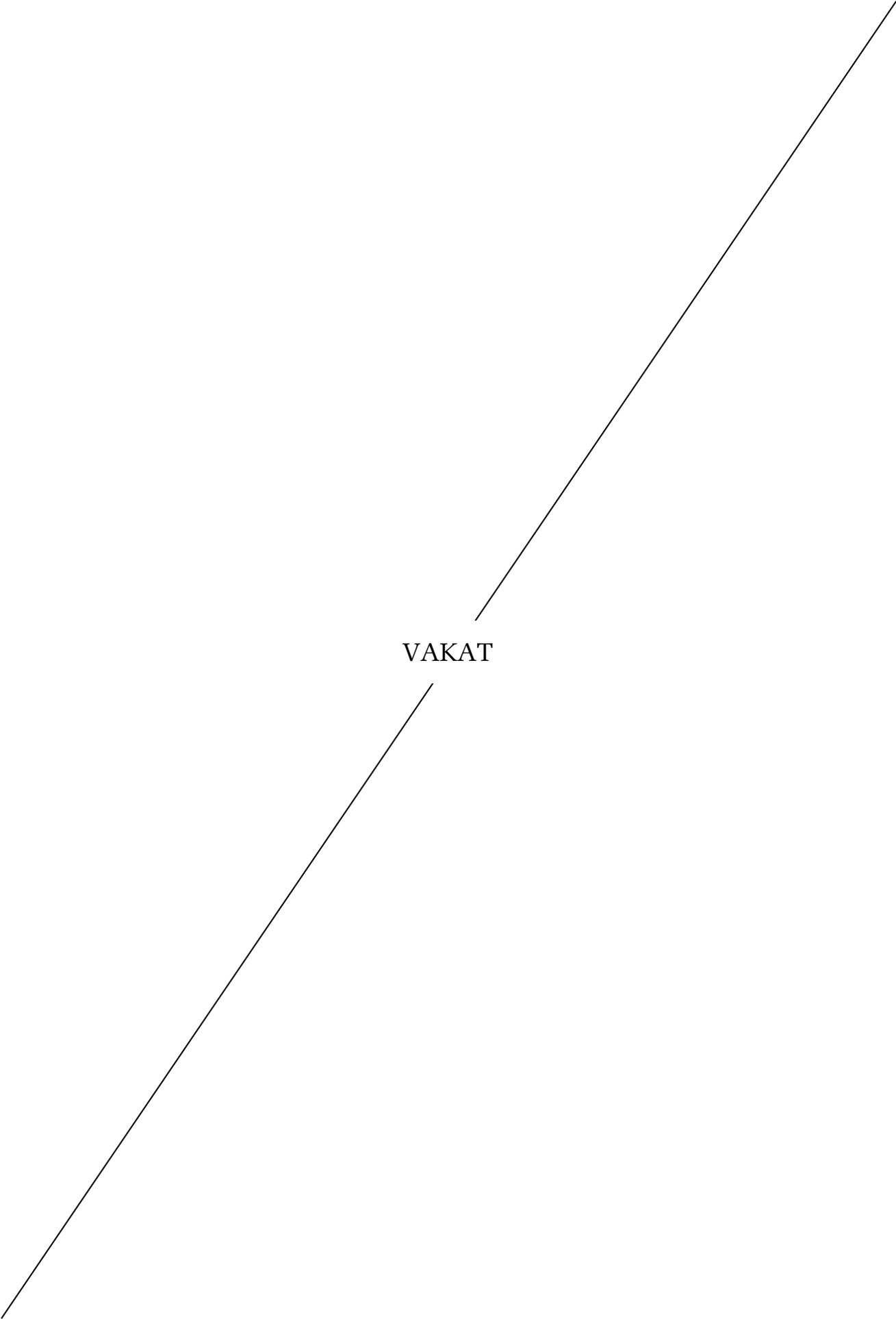
Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

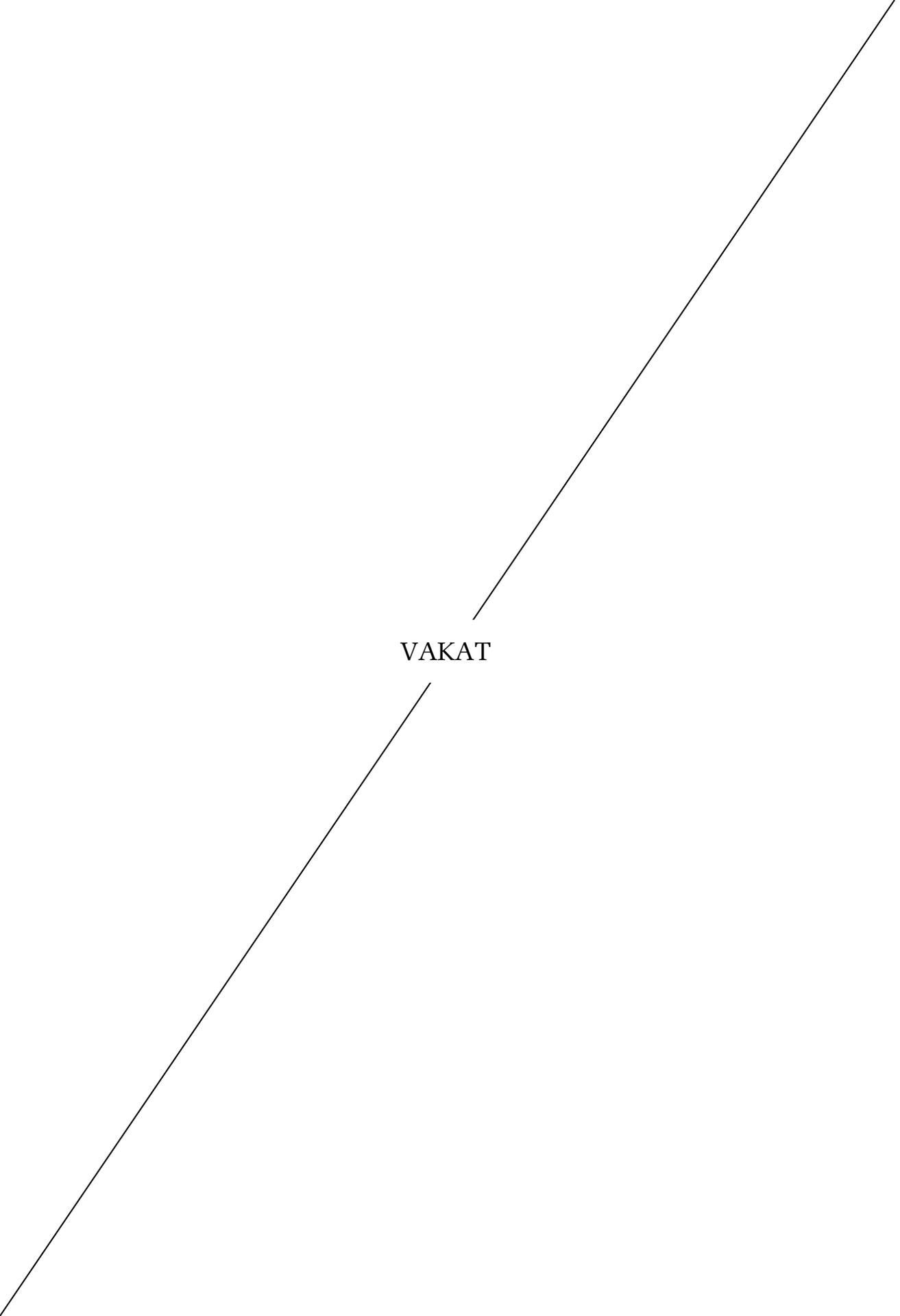
Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird darüber gesondert informiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bek. die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 30/2022 S. 1070



VAKAT



VAKAT

